

Anlage 2

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Sachgebiet II
Technisches Betriebszentrum
23. MAI 2017

70	70.1	70.2
----	------	------

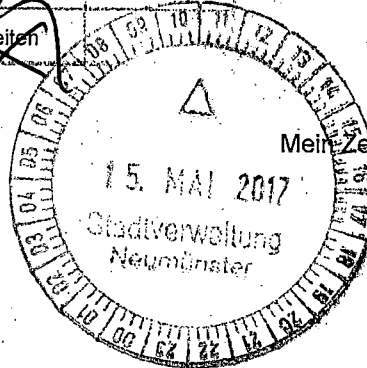
SH



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Oberbürgermeister
der Stadt Neumünster
Neues Rathaus
Großflecken 59
24534 Neumünster



FD 70 25 74-100
23. MAI 2017

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV323-162.06-166/2016-835/2016
Meine Nachricht vom: /

Christine Holinka
Christine.Holinka@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3118
Telefax: 0431 988 614-3118

12. Mai 2017

Unwirksamkeit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster vom 04.03.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Tauras,
sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Petition [REDACTED] / Stadt Neumünster wegen Abwassergebühren (L2119-18/2266 vom 7.3.2017)" wurde die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neumünster vom 04.03.2014 summarisch geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die in § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung normierte Regelung zur Gebührenpflicht für die Schmutz- oder Niederschlagswassergebühr in erheblichem Maße rechtsbedenklich ist und einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung nicht standhalten würde.

Regelungen zum Abgabenschuldner gehören nach § 2 Absatz 1 KAG zu den erforderlichen Mindestinhalten einer Satzung. Leidet eine Satzung in diesem Punkt an einem Rechtsfehler, so ist die gesamte Satzung grundsätzlich nichtig und damit unwirksam.

Vor dem Hintergrund der nachfolgend dargestellten Rechtslage bitte ich um den rückwirkenden Erlass einer rechtskonformen Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung und um nachrichtliche Übersendung derselben.

Begründung:

1.

Gebührenpflichtige nach dem Kommunalabgabengesetz

Gemäß Einleitungsformel wurde die Beitrags- und Gebührensatzung u.a. auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster mit Beschlussfassung vom 18.2.2017 erlassen.

Ein wesentlicher Bestandteil einer Satzung ist eine Regelung darüber, wer Abgabenschuldner, im Falle von Benutzungsgebühren Gebührenpflichtiger ist.

Ermächtigungsgrundlage für Satzungsregelungen zur Gebührenpflicht finden sich in § 6 Abs. 5 und Abs. 6 KAG.

Nach § 6 Abs. 5 KAG ist dem Grundsatz nach derjenige Gebührenschuldner, der Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Sind mehrere Personen Eigentümer oder Wohnungs- oder Teileigentümer sind diese Gesamtschuldner.

Nach § 6 Abs. 6 KAG kann abweichend von Absatz 5 speziell bei der *Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung* zum Gebührenschuldner bestimmt werden, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldner.

Diese Sonderregelung, wie sie für die Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gilt, wurde im Jahr 1995 durch Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 7.4.1995, GVOBl. S. 147) eingeführt.

Mit Urteil vom 19.12.2001 hat sich das OVG Schleswig in seiner Entscheidung 2 L 76/00 sehr ausführlich mit dem Verhältnis der Absätze 5 und 6 des § 6 KAG zueinander sowie der Auslegung des gesetzgeberischen Willens zur Frage der Gebührenschuldnerschaft bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung befasst.

Das OVG vertritt die Auffassung, dass eine kumulative Bestimmung von Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten zu Gebührenschuldern unzulässig sei. Eine solche Satzungsregelung sei mit der gesetzlichen Ermächtigung des § 6 der Absätze 5 und 6 KAG nicht vereinbar. Vielmehr sei dem Satzungsgeber durch die Ergänzung des Absatzes 6 ein Auswahlermessen hinsichtlich der Gebührenpflicht eingeräumt worden, welches er pflichtgemäß bei der Satzungsgestaltung auszuüben hat.

Diese vom OVG vertretene Auffassung findet sich gleichsam im Kommentar PdK Schleswig-Holstein Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein SHKAG § 6 Benutzungsgebühren 1.7.2.1 Gebührenschuldner für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, beck-online):

66. Die Frage, ob und inwieweit bei der Gebührenveranlagung von § 6 Abs. 6 KAG Gebrauch zu machen ist, ob also abweichend von § 6 Abs. 5 KAG etwa der Mieter Gebührenschuldner für eine mit eigenem Wasserzähler ausgestattete unselbständige Einliegerwohnung sein soll, muss der Satzungsgeber entscheiden und eine entsprechende Regelung in die Gebührensatzung aufnehmen. Anders als bei der Frage der Auswahl eines von mehreren in Betracht kommenden Gesamtschuldern bei der Gebührenveranlagung besteht aufgrund von § 6 Abs. 6 KAG kein Auswahlermessen der Verwaltung, bei der Veranlagung nach Gesichtspunkten der Opportunität entweder den Eigentümer oder den Mieter zu veranlagern. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG. Danach muss die Abgabensatzung die Abgabenschuldner angeben. Eröffnet der Gesetzgeber für die Bestimmung des Gebührenschuldners aufgrund von § 6 Abs. 5 und 6 KAG Spielräume, so sind diese Spielräume aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG durch den Satzungsgeber auszufüllen. Der Satzungsgeber hat also die ortspolitische Grundentscheidung zu treffen, ob im Satzungsgebiet ausschließlich die Eigentümer/Erbbauberechtigte oder etwa – soweit vorhanden – die Mieter zur Gebühr herangezogen werden sollen. Dabei steht es dem Satzungsgeber nicht frei, die Mieter oder sonstige zur Nutzung Berechtigte neben den Eigentümern zu Gebührenschuldern zu machen, also für ein Grundstück eine kumulative Gebührenschuld zu begründen. § 6 Abs. 6 KAG eröffnet dem Satzungsgeber allein die Möglichkeit, anstelle des Eigentümers/Erbbauberechtigten den Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten zum Gebührenschuldner zu bestimmen (OVG Schleswig, Urt. vom 19. 12. 2001 – 2 L 76/00 – SchlHA 2002 S. 190). Diesem Verständnis steht zum einen die Wortwahl in § 6 Abs. 6 KAG näher („abweichend“). Zum anderen lassen sich den Protokollen zur Beratung des Gesetzesentwurfes keinerlei Hinweise darauf entnehmen, dass es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, zur größeren Sicherheit der Gemeinde

für eine bestimmte Gebührenschuld eine kumulative Gebührenschuldnerschaft mehrerer Personen zu begründen.

Obgleich das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 7.4.1995, GVOBl. S. 147 keine Begründung enthält, lässt sich den Protokollen zur Beratung des Gesetzesentwurfes den o.a Auffassungen gleichlautendes entnehmen:

Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, zur größeren Sicherheit der Gemeinde für eine bestimmte Gebührenschuld eine kumulative Gebührenschuldnerschaft mehrerer Personen zu begründen. Die hinter Absatz 6 stehende Absicht des Gesetzgebers hatte allein umweltschützenden Charakter, indem für den unmittelbaren Benutzer der Anlage ein stärkerer Anreiz zum Wassersparen geschaffen werden sollte (vgl. die Wortbeiträge anlässlich der Zweiten Lesung des Gesetzesentwurfes in der 86. Sitzung des Landtages am 29.3.1995, Abgeordnete Kähler, Plenarprotokoll 13/86, S. 5949 und des Innenministers Wienholtz, Plenarprotokoll 13/86, S. 5952).

2.

Gebührenpflichtige nach Satzungsregelung

Die Regelung in § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Neumünster sieht vor, dass nach Absatz 1

- der Eigentümer des Grundstücks oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten gebührenpflichtig sind -

Erl.: Ein „Dingliches Recht“ gehört zu den absoluten Rechten, das heißt, diese Rechte wirken gegenüber jedermann und sind daher auch von jedermann zu respektieren. Im Gegensatz zu relativen Rechten wirken die absoluten Rechte gegen alle und nicht nur zwischen den beteiligten Personen (vgl. Schuldrechtliche Ansprüche). Beispielsweise Nießbrauch, Grunddienstbarkeit, Erbbaurecht, Erbpacht.

und nach Absatz 2

- neben dem Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch auch diejenigen Personen, die aufgrund eines Schuldverhältnisses, insbesondere Pacht oder Miete, zur Nutzung des Grundstücks berechtigt sind, soweit geeichte Wasserzähler vorhanden sind.

Damit hat die Stadt Neumünster, ohne ihr Auswahlermessen pflichtgemäß auszuüben, eine kumulative Bestimmung der Gebührenpflichtigen geschaffen, die im Lichte der herrschenden Meinung von der Ermächtigungsgrundlage in § 6 KAG nicht gedeckt und damit unzulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Bliese